

BGer 9C_11/2018 vom 31. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_11_2018

FR: TF 9C_11/2018 du 31 janvier 2018

IT: TF 9C_11/2018 del 31 gennaio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_11/2018

Urteil vom 31. Januar 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A._____ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

Sammelstiftung Vita,

Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2017 (BV.2017.00057).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 4. Januar 2018 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe vom 4. Januar 2018 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass offenbleiben kann, ob das Vorbringen der Beschwerdeführerin, "alle Versicherungsverträge/Versicherungspolicen inkl. Sammelstiftung Vita" seien auf den 1. Juli 2016 gekündigt worden, ein unzulässiges Novum nach Art. 99 Abs. 1 BGG ist

dass gemäss dem bei den Akten liegenden Kontoauszug der Beschwerdegegnerin der klageweise geltend gemachte Beitragsausstand lediglich die Zeit bis zur "Vertragsauflösung per 31.7.2016" betrifft,

dass die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,

dass bei diesem Ergebnis das mit Eingabe vom 27. Januar 2018 (Poststempel) gestellte Gesuch, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Januar 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.